



Wirtschaftsinformation und mehr

[Hans-Peter Meuser](#)

[Zu meinem Profil](#)



[Hans-Peter Meuser](#)

[Zu meinem Profil](#)



- [Suche](#)
- [Heute aktuell](#)
- [Im Fokus](#)
- [MedWissen](#)
- [Diskussionsforen](#)
- [Kollegenfragen](#)
- [Logout](#)

Moderator des änd-Finanzforums

Legal einige Tausend Euro Steuern sparen?

Es gibt diverse Steuer- und Finanzvorgänge, bei denen sich viel Geld sparen lässt. Doch die wenigsten Ärzte kennen sich da im Detail aus, und die Berater gehen oft nach Schema F vor. Hans-Peter Meuser will den änd-Mitgliedern im neuen Unterforum „Finanzen, Kredite und Geldanlagen“ Hintergrundinformationen vermitteln – die sich auszahlen. Mit der änd-Redaktion sprach er über das Thema.



Ein Blick auf den Steuerbescheid hilft - man muss nur wissen, worauf man achten soll.

© Fotomek/adobe-stock.de

Herr Meuser, Sie haben sich Ende Oktober 2019 bereit erklärt, das neue Unterforum „Finanzen, Kredite, Geldanlagen“ zu moderieren, von dem bisher erst wenige Leser Kenntnis genommen haben. Was treibt Sie an?

Als Enkel eines Sparkassendirektors habe ich wohl eine natürliche Affinität zu Themen ums Geld. In den 32 Jahren meiner Niederlassung habe ich mir diesbezüglich und in meinem Hobby Juristerei Einiges angeeignet. Meine Buchführung und Steuer mache ich schon immer selbst, ohne Steuerberater. Jetzt bin ich in Rente und sehe, dass die Ärzte derart im täglichen Kleinklein ihrer Praxen und vor Allem in der Umsetzung der immer neuen Zumutungen aus dem Gesundheitsministerium gefangen sind, dass sie keine Zeit finden, sich mit Berufspolitik oder ihren eigenen Finanzen zu befassen.

Und dadurch wird Geld verschenkt?

Ja natürlich. Wenn man keine Zeit hat, sich zu kümmern, wird es nicht getan und die Chancen, Geld zu sparen oder Gewinne zu realisieren, bleiben ungenutzt. Zum Beispiel im Bereich des Steuerabzugs von Versicherungsbeiträgen.

Aber ist es nicht so, dass man die abzugsfähigen Versicherungsprämien in der Steuererklärung angibt und das Finanzamt berücksichtigt sie?

Im Prinzip stimmt das, aber es gibt Möglichkeiten, dabei einige tausend Euro an Steuern zu sparen.

Und das wollen Sie unseren Lesern erklären.

Gern. Denn in Gesprächen mit Kollegen erfahre ich immer wieder, dass ihnen diese einfache Art, mit den Beiträgen zur Privaten Krankenversicherung erkleckliche Steuern zu sparen, nicht bekannt ist. Ich hatte im Forum schon geschrieben, dass man für jährliche Zahlungsweise gegenüber der monatlichen schon mal 3-5% Nachlass erhält. Aber jetzt kommt es: wenn man bestimmte Voraussetzungen erfüllt und den Beitrag für 2020 und 2021 schon bis z.B. 10.12.2019 überweist, regnet es förmlich Steuervorteile.

Es geht also um privat Krankenversicherte?

Ja. Wer der Gesetzlichen Krankenversicherung angehört, für den gilt das nicht. Bei Ehepaaren reicht es aber, wenn einer von beiden eine private Vollkosten-Krankenversicherung hat. Und je weniger der GKV-Versicherte verdient und daraus Beiträge zahlt, desto größer ist der Vorteil. Verdient der GKV-versicherte Partner viel, lohnt es sich nicht.

Was müssen unsere Leser denn machen?

Die Leser müssen nur ihren letzten Einkommensteuerbescheid zur Hand nehmen, dann können sie sofort sehen, ob weitere Steuerersparnisse möglich sind. Es gibt dort den Punkt „Sonderausgaben“, unterteilt in „beschränkt abziehbare“ und „unbeschränkt abziehbare“. Zu den beschränkt abziehbaren gehören Altersvorsorgeaufwendungen, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und „weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen“. Darunter steht dann „Summe“ und darunter „davon abziehbar“.

Und wie geht es weiter?

Sie müssen prüfen, ob der Betrag unter „Summe“ höher ist als der unter „davon abziehbar“. Da können Sie sehen, wie viele eigentlich abzugsfähige Versicherungsprämien sich steuerlich bisher nicht ausgewirkt haben: nämlich die Differenz beider Beträge. Und das müssen sie möglichst ändern.

Machen Sie das doch bitte mal an einem Beispiel anschaulich.

Ja, gern. Nehmen wir mal ein Beispiel, das auf viele Leser zutreffen dürfte. Ehepaar, Zusammenveranlagung, ein Partner Private Krankenvollversicherung, ein Partner gesetzlich pflichtkrankenversichert mit geringem Verdienst oder geringer Rente. Gesetzlich Pflichtversicherte erhalten steuerfreie Beitragsanteile vom Arbeitgeber oder Rentenversicherungsträger. Ihr Freibetrag beträgt 1.900 € jährlich. Wer keine steuerfreien Zuschüsse dieser Art bekommt, hat einen Freibetrag von 2.800 € jährlich. Zusammen sind das die 4.700 €, die solche Paare auf Ihrem Steuerbescheid als „abziehbare Vorsorgeaufwendungen“ finden. Bekommt keiner der Partner steuerfreie Zuschüsse, errechnet sich der Freibetrag aus $2 \times 2.800 \text{ €}$, beträgt also 5.600 €.



Nicht jeder Arzt hat Zeit, sich in die Welt der Finanzen einzulesen. Hans-Peter Meuser hilft Interessierten im neuen Unterforum auf die Sprünge.

© privat

Aber allein die Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung können diese Freibeträge doch fast erreichen oder überschreiten sie sogar erheblich.

Der Beitrag zur Privaten Krankenversicherung unterteilt sich steuerlich in die Basisabsicherung und zusätzliche Bestandteile für Einbettzimmer, Chefarztbehandlung u.ä. . Im Steuerbescheid erscheinen unter „Beiträge zur Krankenversicherung“ nur die Summe aus Krankenkassenbeitrag (AN-Anteil) des gesetzlich Versicherten und dem Anteil der Basisabsicherung des Privatversicherten. Letzteres bekommt das Finanzamt von der Krankenversicherung mitgeteilt. Die darüberhinausgehenden Beitragsanteile laufen steuerlich zusammen mit Haftpflicht-, Unfall- und Risikolebensversicherungen unter „weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen“.

Kann man das auch am Beispiel verdeutlichen?

Natürlich. Im Steuerbescheid stehen z.B.: „Krankenversicherung 4.500 €, Pflegeversicherung 610 €, abzüglich Beitragsrückerstattung 210 €, verbleiben 4.900 €“. Der Freibetrag von im Beispiel 4.700 € ist also allein schon durch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge überschritten. Das heißt, alle anderen Versicherungen von sagen wir mal 4.000 € wirken sich nicht mehr aus. Im Beispiel ist der gesetzlich Versicherte Partner nur wenig über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt, verdient also nur 520 € monatlich, seine AN-Anteile zur Kranken- und Pflegeversicherung liegen daher nur bei 640 €, den Löwenanteil von 4.260 € zahlt der privat

versicherte Partner.

Und was ändert sich daran durch eine Anfang Dezember vorgenommene Vorauszahlung der Krankenversicherungsbeiträge für 2020 und 2021? Denn das wollen Sie doch propagieren.

Da ändert sich sehr viel. Denn Beiträge zur Pflegeversicherung und zur Basis-Krankenversicherung werden stets in voller Höhe berücksichtigt. Im obigen Beispiel werden also die vollen 4.900 € berücksichtigt, obwohl der Freibetrag nur bei 4.700 € liegt. Zahlen Sie nun im Januar 2019 den Jahresbeitrag für 2019, und außerdem im Dezember 2019 auch die Beiträge für 2020 und 2021, dann werden steuerlich im Beispiel 13.420 € vom Finanzamt anerkannt (1x 4.900 € und 2 x 4.260 €). Bei einem Grenzsteuersatz von 45 % bekommen Sie von den 8.520 € Beiträgen für 2020 und 2021 im Est-Bescheid für 2019 zunächst schon mal rund 3.800 € zurück. Den höchsten Grenzsteuersatz erreichen Sie als Ehepaar übrigens bereits mit 110.000 € zu versteuerndem Einkommen.

Sie sagen „zunächst einmal“?

Ja, denn jetzt kommt der Clou: Bei der Steuer 2020 und 2021 werden auf einmal die je 4.000 € Beiträge für Haftpflicht-, Unfall-, Risikolebensversicherung usw. steuerlich wirksam, denn in den beiden Jahren haben Sie ja bis auf den AN-Anteil des GKV-versicherten Partners keine abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge, die den Freibetrag bereits vorab „auffressen“. 4000 € plötzlich abzugsfähige Versicherungen (die bisher stets unter den Tisch gefallen waren) bedeuten im Steuerbescheid für 2020 eine Erstattung von 1.800 € und 2021 auch. Auch zusammen mit dem GKV-Beitrag von 640 € ist der jährliche Freibetrag noch nicht ganz erreicht.

Das sind ja tatsächlich erkleckliche Summen.

Addiert man die Steuerersparnisse von 2019, 2020 und 2021 im Beispielfall, kommt man auf 7.350 €, bei Kirchensteuerpflicht entsprechend mehr. Gegenrechnen muss man nur die mickrigen Zinsen, die einem entgehen, wenn man 8.560 € (im Beispiel) schon im Dezember 2019 zahlt statt jeweils die Hälfte im Januar 2020 und im Januar 2021. Das sind natürlich Peanuts.

Was ist denn, wenn der GKV-versicherte Partner gut verdient?

Da man die Beiträge zur GKV ja nicht vorauszahlen kann, fallen GKV-Arbeitnehmeranteil zur Kranken- und Pflegeversicherung auch 2020 und 2021 an und führen dazu, dass der Freibetrag von 4.700 € schneller erreicht wird. Je mehr also der GKV-versicherte Partner verdient, desto weniger lohnt die Sache. Würde der GKV-Versicherte Partner z.B. AN-Anteile für Kranken- und Pflegeversicherung von 4.000 € jährlich zahlen, bliebe nur noch Luft von 700 € bis zum Freibetrag, dann lohnt es eher nicht.

Kann man denn so einfach Beiträge vorauszahlen?

Ja so einfach geht das, wenn die Private Krankenversicherung die Vorauszahlung zulässt. Das tut wohl nicht jede, da muss man rasch nachfragen. Bei der Gothaer Versicherung (ehemals Vereinte) jedenfalls geht es. Also anrufen, IBAN durchgeben lassen, rasch zahlen (bei der Gothaer bis 9.12.). Und so macht man das dann immer: Januar 2022 den Jahresbeitrag für 2022, Anfang Dezember 2022 die Beiträge für 2023 und 2024. Bis vielleicht der Gesetzgeber dem einen Riegel

vorschiebt.

Gibt es auch Risiken?

Natürlich, das ganze Leben ist ein Risiko und endet ausnahmslos mit dem Tode. Aber hier halte ich das Risiko für minimal: Die Insolvenz des Krankenversicherungs-Unternehmens. Das vermeintliche andere Risiko, nämlich der Tod des Versicherten, ist hier jedenfalls keines. Denn wenn jemand stirbt, rechnet die Versicherung den Vertrag ab und zahlt die Beiträge für die Monate zurück, in denen die Versicherung erloschen ist. Nun gut, die Erben müssten es dann versteuern als Beitragsrückerstattung. Und es gibt das Risiko, dass ich was Falsches sagen könnte, denn ich schildere ja nur meine Erfahrungen und mache ausdrücklich keine Steuerberatung. Fragen Sie also Ihren Steuerberater. Aber den können Sie dann auch gleich fragen, warum er Sie darauf nicht aufmerksam gemacht hat. Es gibt sicher auch Leser, denen das alles nicht neu ist und die selbst praktische Erfahrungen damit gemacht haben. Die bitte ich, hier ihre Erfahrungen zu schildern.

Fassen Sie doch noch mal zusammen, wann es lohnt und wann nicht.

Grob kann man sagen: Sind beide Ehepartner privat versichert, lohnt es umso mehr, je größer der Anteil der vom Finanzamt nicht berücksichtigten Sonderausgaben ist (also bei Überschreitung des Freibetrags um einige tausend Euro). Das gilt grundsätzlich auch, wenn einer der Ehepartner privat und der andere gesetzlich pflichtversichert ist, allerdings lohnt es umso mehr, je weniger der gesetzlich Versicherte verdient.

29.11.2019 11:41:41, Autor: js

[Kommentieren Drucken](#)

alle ausklappen



[+] Volle Bestätigung der Steuerersparnis

Dr. med. Marcus Heidemann - 29.11.2019 09:45 - 👍 4

Kinder- und Jugendmedizin

Ich mache das was Herr Meuser schreibt seit Jahren mit meiner Versicherung (Barmenia), habe auch meinen Steuerberater auf das Modell hinweisen müssen und erst nach einigen Jahren hat er es in einem Mandantenrundbrief mal allen geraten, die er betreut.

Bei weniger Liquidität geht übrigens auch das Modell nur das nächste Jahr vorrauszuzahlen.

Also in 2019 nach der regulären Januarzahlung, die 2020er Zahlung um ca 3 Wochen nach vorne zu ziehen und in der ersten Dezemberwoche 2019 zu zahlen. Auch in diesem Fall fällt dann in 2020 kein Krankenversicherungsbeitrag an und die Belastung hält sich in Grenzen, schließlich hätte man den 2020er Beitrag sonst nur wenige Wochen später gezahlt. Das Modell rechnet sich also für jeden der sich jährliche Zahlung leisten kann.

Eine Störgröße gibt es noch, wenn im Jahr Anpassungen der Beiträge fällig werden, so erhöhen manche Versicherungen die Beiträge der Kinder zum Geburtstag bei Erreichen bestimmter

Altersgrenzen. Da werden dann mitten im Jahr plötzlich Zahlungen von einigen Hundert oder sogar über 1000 Euro fällig, die dann ggf in einem eigentlich beitragsfreien Jahr anfallen können.

[antwortendruckenversenden](#)



[+] **Danke für die Bestätigung und Ergänzung. Eine weitere Lösung:**

Hans-Peter Meuser - 29.11.2019 13:11 - 👍 0

Allgemeinmedizin

erhöhen manche Versicherungen die Beiträge der Kinder zum Geburtstag bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen. Da werden dann mitten im Jahr plötzlich Zahlungen von einigen Hundert oder sogar über 1000 Euro fällig, die dann ggf in einem eigentlich beitragsfreien Jahr anfallen können.

Das ist völlig richtig, Herr Heidemann. Die Lösung für mich wäre, den Beitrag nicht für 2 Jahre (24 Monate) vor auszuzahlen, sondern den Betrag, der die maximal zulässigen 30 Monate abdeckt. Dann müssten die Beitragserhöhungen schon sehr stark sein, dass das an 30 Monaten bemessene Geld nicht für 24 Monate reichen würde.

Bei weniger Liquidität geht übrigens auch das Modell nur das nächste Jahr vor auszuzahlen.

Ja, auch das geht, würde ich aber zu vermeiden versuchen, denn man verschenkt wirklich viel Geld. Die Rechnung geht so:

Der Beitrag für 2021 wäre erst in 13 Monaten fällig, aber ich zahle ihn schon Anfang Dezember 2019. Nehmen wir an, die Steuerersparnis für 2021 wäre 1.800 € und der Beitrag für 1 Jahr betrüge 7.000 €.

Nehme ich die 7.000 € aus dem Tagesgeld oder Festgeld, verliere ich bei einem Zins von 0,4% auf 13 Monate 30,33 € (ggf. zu versteuernde) Guthaben-Zinsen. Bei 0,8% wären es 60,66 €.

Nehme ich zur Fremdfinanzierung einen Rahmenkredit (Abrufkredit) oder einen Wertpapierkredit auf, zahle ich bei 4,5% Zinsen (Onvista Wertpapierkredit) 341 € Zinsen, bei 6,0% (ING-Diba Rahmenkredit) wären es 455 €. Tatsächlich kann ich aber beide Darlehen mit taggenauer Zinsabrechnung jederzeit ganz oder in Teilbeträgen tilgen, so dass ich die Zinssätze keineswegs für die vollen 13 Monate zahlen muss. Das gleiche gilt für den Dispo, der allerdings bei 10% Zinsen schon 760 € kostet und bei 14,5% Zinsen stolze 1100 €. (Rechnung ohne Zinseszinsseffekt)

Aber alles weniger als die Steuerersparnis ;-)

Wertpapierkredit? Rahmenkredit? Nicht bekannt? Guckstu hier:

<https://www.aend.de/forum/topic/88190#838567>

Hans-Peter Meuser

Mit meiner hier geäußerten privaten Meinung nehme ich mein grundgesetzlich geschütztes Recht wahr. Alles nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

[antwortenbearbeitendruckenversenden](#)